

Von der guten Fee
Die Weisheit unsere Pläne wirklich zu verstehen

Besser zu sein, als der Rest der Welt
Unser Regime wird wunderbar
Für jeden ist das gleiche da
Unsere Herrschaft ist das Paradies

Titel 11: Tag X

So ein Tag, der kommt nie wieder
Die Revolution seit gestern erfolgreich vorüber
Abgeurteilt wurde die deutsche Bank
Hinter Gittern sitzt die CDU
Und mit ihr das halbe Land

Refr.:

Für die Freiheit, die Gerechtigkeit
Und mein ganz persönliches Wohlbefinden
Für die Freiheit, die Gerechtigkeit
Und ein billiges Rachegefühl
Und ihr bekommt dafür einen Prozess
Wir machen mit euch kurzen Prozess
Kein Geld und kein Anwalt holt euch da jetzt raus
Und ganz am Ende macht der Letzte
Die Lichter aus
Und ihr bekommt dafür einen Prozess
Wir machen mit euch kurzen Prozess
Kein Geld und kein Anwalt holt euch da jetzt raus
Und ganz am Ende macht der Letzte
Die Lichter aus

Die Luxussteuer geht auf 100 Prozent
Die Grenzen sind geschlossen
Und das Kapital verschenkt
Der Dicke wird jetzt reden
Die Spender werden genannt
Wir haben unser Mittel
Das hat er schnell erkannt

(Refr.)

Die Gesetze werden geändert
In der Stunde nach dem Sieg
Während die Opposition

Noch glücklich lächelnd schlief
Und die FDP noch rasch das Land verließ

Titel 12: 30 Sekunden Zu Ihrer Entspannung

Wenn die letzte Stunde schlägt
Und wir grinsend vor dir stehen
All die Menschlichkeit vergeht
Und du weißt bestimmt

Das Böse siegt

Titel 13: Ghostsharks In The Sea

Der Kutter, er fuhr durch den Sturm
Die Sicht, sie war gleich null
Die Männer wollten nur nach Haus
Die Netze waren voll
Ein warmes Süppchen auf dem Herd
War alles, was noch zählt
Doch die Heimat sahen sie nie

Denn der Tod kam aus der See

Ghostsharks in the Sea

Der junge Jim, grad 15 Jahr'
Es war die erste Fahrt
Würde er noch mal die Mutter sehen
Sie hatte ihn gewarnt
Den Vater holte auch die See
Tot war er grad ein Jahr
Ein Kreuz am Strand war alles
Was von ihm geblieben war

Planken splintern, Knochen brechen, es geht
blutig her
Todesschrei in der Nacht und rot färbt sich das
Meer
Sie lassen alle Hoffnung fahren, die See würde
ihr Grab
Der Kutter bäumt sich noch mal auf
Und abwärts geht die Fahrt

Das Landeskriminalamt Brandenburg regte die Indizierung an, weil der Inhalt der CD geeignet sei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Die anregungsberechtigte Stelle hat zur Begründung auf den Text von Lied Nr. 01 (Radieschen auf Frischkäse) verwiesen, in welchem die Taten der Terrorgruppe „Rote Armee Fraktion“ (RAF) glorifiziert würden. Die Interpreten sympathisierten mit den Taten der RAF und befürworteten gezielte

Todesschüsse auf politisch Andersdenkende, vorliegend gegenüber Anhängern der politisch „rechten“ Szene. Durch die positive Darstellung dieser terroristischen Organisation erhielten Kinder und Jugendliche, deren Geschichtskenntnisse noch nicht entsprechend ausgebildet seien, den Eindruck, als seien die Taten der RAF-Terroristen, auf deren Konto 34 Morde sowie diverse Sprengstoffanschläge und Banküberfälle gehen, positiv zu bewerten.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über die Anregung in der Sitzung vom 04.10.2012 entschieden werden solle.

Mit Schreiben vom 02.06.2012 trug der verfahrensbeteiligte Texter der Band vor, ihm sei unverständlich, dass die anregungsberechtigte Stelle die Ironie des Liedtextes von „Radieschen auf Frischkäse“ nicht verstanden habe. Die beanstandeten Textzeilen seien aus dem Zusammenhang gerissen und würden auch nicht mit der insgesamt eher ironischen und witzigen Präsentation der Band in Einklang gebracht.

Schon der Titel des Liedes „Radieschen Auf Frischkäse“ sei selbstverständlich im Zusammenhang mit der RAF als Witz gedacht, welcher sich durch den gesamten Liedtext ziehe. Die Taten der RAF würden in dem Liedtext nicht verherrlicht. Bekanntermaßen habe die „RAF“ nie einen Kampf gegen rechte Gewaltstrukturen geführt, sondern einen völlig anderen Weg verfolgt, den die Interpreten nicht gutheißen könnten. Die Textzeile „Wo ist die RAF wenn man sie braucht“ sei insoweit ironisch zu verstehen.

Ferner werde in dem Text auch nicht zum Hass gegenüber politisch Andersdenkenden, sondern lediglich zum Widerstand gegen Gruppierung wie beispielsweise die NSU, die in neuester Zeit von der deutschen Justiz als kriminelle und terroristische Vereinigung eingestuft worden sei, aufgerufen. Im weiteren Verlauf des Liedtextes gehe es um das Ende des Zweiten Weltkriegs und die Folgejahre. In dem Text werde deutlich zwischen Tätern, Opfern und Mitläufern unterschieden, eine Unterscheidung wie sie auch im Rahmen der Nürnberger Prozesse vorgenommen worden sei. Dort seien die Täter vor Gericht gestellt und von den Alliierten zum Teil zum Tode verurteilt worden. In den folgenden Jahrzehnten habe der israelische Geheimdienst Mossad gezielt Jagd auf Nazi-Täter in der ganzen Welt unternommen und diese in Israel abgeurteilt. Diese Praxis sei von der Bundesrepublik Deutschland auch zu keiner Zeit beanstandet worden. In diesem Zusammenhang sei die von der anregungsberechtigten Stelle beanstandete Passage „gezielte Todesschüsse“ zu verstehen.

In der Sitzung beantragten die verfahrensbeteiligten Bandmitglieder, den Tonträger nicht zu indizieren, da der Inhalt der CD nicht jugendgefährdend sei. Zur Begründung nahmen sie Bezug auf den Inhalt des eingereichten Schriftsatzes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der CD Bezug genommen. Die Lieder der CD wurden dem Gremium in der Sitzung in Auszügen vorgespielt. Ferner lagen Abschriften der Liedtexte vor.

GRÜNDE

Die CD „**Schätzchen, ich habe das Land befreit**“ der Gruppe „Dödelhaie“, Impact Records, Duisburg, war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat sich intensiv mit dem Inhalt der CD sowie mit den Argumenten der anregungsberechtigten Stelle und denen der Verfahrensbeteiligten auseinandergesetzt.

Im Ergebnis war das Gremium nicht mit der erforderlichen Mehrheit der Auffassung, dass vorliegend eine Indizierung zu erfolgen hatte.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie solche, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Das Zwölfergremium hat neben den bereits von der anregungsberechtigten Stelle genannten Textstellen aus Lied **01** ferner auch die Inhalte der Lieder **08** und **09** unter dem Aspekt der Verrohung diskutiert.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Aufl., § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rdnr. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab.

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen oder eines Tieres in einer dessen leibliche oder - im Falle eines Menschen auch - seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt gegen Menschen oder Tiere als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin möglichen Nachahmungseffekten bei Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden. (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 282).

Das 12er-Gremium hat sich umfassend mit der Fragestellung auseinandergesetzt, ob von Lied Nr. **01** (Radieschen auf Frischkäse) aufgrund einer befürwortenden Beschreibung der terroristischen Vereinigung „RAF“ eine verrohende Wirkung ausgeht bzw. ob der Liedtext zu Gewalttätigkeit anreizt. Es hat intensiv darüber diskutiert, wie der Text des Liedes auf den jugendlichen Rezipienten wirkt und wie dieser die geschilderte Gewalt auffasst.

Der Text des Liedes lautet wie folgt:

„Auf der Suche nach der Lösung/Für die braune Flut/Habe ich von Lichterketten/Und von Demos längst genug/Von subventionierten Jugendclubs/Ihrem Urlaub an der See/Da liegt die Dummheit in

der Sonne/Auf dass der Hass vergeht/Ich glaube nicht, dass das die Lösung ist/Ich glaube nicht, dass dadurch die Mauer in den Köpfen bricht/Meica macht das Würstchen/Und Dummheit den Faschist/Wir brauchen eine Lösung/Die für euch endgültig ist/Alte Kampfstrukturen/In neuem Licht gesehen/Terror für den Frieden/Lektionen zum Verstehen/Kann es denn sein, dass das die Lösung ist/Kann es denn sein, dass dadurch der Osten wieder sicher wird./ Refr.: Wo ist die RAF ... (3 x)/Wenn man sie braucht/Ich will schwarze Wagen/Die langsam durch die Städte fahren/Gezielte Todesschüsse/Eine Seuche kein Erbarmen/Ich glaube jetzt, dass das die Lösung ist /Ich glaube jetzt, dass ein Stahlgeschoss jede Dummheit bricht/ Ref.“

Grundsätzlich sind Aussagen, die physische Gewalt gegenüber Menschen befürworten („gezielte Todesschüsse“, „Stahlgeschoss“), geeignet eine verrohende Wirkung auf den minderjährigen Rezipienten auszuüben.

Jedoch hat das Gremium bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien nicht einzelne Textpassagen, sondern das Medium als Gesamtwerk zu betrachten. Es hat zu berücksichtigen, in welchen Kontext die vom Anregungsberechtigten beanstandeten Zeilen eingebettet sind.

Das Gremium war insoweit nicht mit der erforderlichen Mehrheit der Auffassung, dass auch in der Gesamtbetrachtung des Liedes eine solche sozialetisch desorientierende Wirkung zu bejahen war.

Das Gremium hat intensiv darüber diskutiert, ob der Liedtext insgesamt eine Verherrlichung der Terrororganisation „RAF“ und der von ihr begangenen Verbrechen beinhaltet. Das Gremium ist hierbei zu der Auffassung gelangt, dass die Interpreten lediglich die Frage aufwerfen, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn die „RAF“-Terroristen Terroristen aus dem rechtsextremen Umfeld bekämpft hätten.

Die von den „RAF“-Terroristen seinerzeit tatsächlich begangenen Verbrechen werden mit keinem Wort erwähnt und insbesondere nicht verherrlicht. Auch handelte es sich bei den von der „RAF“ seinerzeit ermordeten Menschen nicht um Personen aus der „rechten“ Szene. Das in dem Text geschilderte Szenario ist somit rein fiktiv. Die Interpreten bringen in dem Liedtext nur die Machtlosigkeit gegenüber „rechter“ Gewalt zum Ausdruck und werfen insoweit überspitzt die rein hypothetische Frage auf, ob die „RAF“-Terroristen von damals nicht die „rechten“ Terroristen aus der heutigen Zeit bekämpfen könnten (*Alte Kampfstrukturen/In neuem Licht gesehen/Terror für den Frieden/Lektionen zum Verstehen/Kann es denn sein, dass das die Lösung ist/Kann es denn sein, dass dadurch der Osten wieder sicher wird.Wo ist die RAF ... (3 x)/Wenn man sie braucht.*) . Einig war sich das Gremium, dass die Formulierungen insgesamt zu vage gehalten sind, um sie verbindlich in die ein oder andere Richtung zu interpretieren. Jedenfalls enthalten die Textzeilen nach Ansicht des Gremiums keinen appellativen Charakter dergestalt, dass sie etwa zur Selbstjustiz aufrufen würden.

In diesem Zusammenhang hat das Gremium auch auf die Ausführungen des Verfahrensbeteiligten zu dem Lied verwiesen. Der Titel des Liedes lautet: Radieschen auf Frischkäse, was ebenfalls für den Begriff „RAF“ stehen könnte. Auf diese Weise bekommt der Begriff einen kabarettistischen ironischen Zug, der zu einer gewissen Relativierung des Gesungenen beiträgt.

Folgende Textpassagen der Lieder Nr. 08 und 09 wurden ebenfalls unter dem Aspekt der Verrohung diskutiert:

08: 50 000 Volt

„Sie grillen dich/50.000 Volt werden dich verstehen/.../50.000 Volt blasen wir in deinen Schädel rein/Gestern bei Gericht/Hast du noch gegrinst/Und warst dir so sicher/Dass du immer nur gewinnst/Jetzt

spürst du den Kontakt/An Kopf, an Hand, an Fuß/Und die Jungs vom E-Werk/Schicken dir einen letzten Gruß“

09: Neun Millimeter

*„Auf der letzten großen Reise/Fliegt die Kugel wirklich leise /Bis sie dann vor'm Auge steht/
Und alles in Bluttausch vergeht/Linkes Auge, rechtes Auge/Wie soll es jetzt weiter gehen/Alle Wege in
deinen Körper/Sind für mich so wunderschön/7, 8, 9 Millimeter /Trifft den alten Miesepeter /Ins Ge-
sicht und in das Kreuz /Keiner hat es je bereut“*

Die Mehrheit des Gremiums sah auch diese Textzeilen als zu vage formuliert an, als dass von ihnen eine jugendgefährdende Wirkung ausginge. Insbesondere wird in dem Text nicht zu Gewalt angereizt, sondern diese lediglich beschrieben. Die Gewaltbeschreibung erfolgt ferner nicht derart detailliert, so dass auch der Tatbestand der Verrohung ausgeschlossen werden kann.

Da das Gremium nicht mit der erforderlichen Mehrheit eine Jugendgefährdung festgestellt hat, war der verfahrensgegenständliche Tonträger somit nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Selbst wenn man mit der Minderheit eine verrohende Wirkung einzelner Textpassagen konstatiert, so spricht gegen eine Indizierung auch die Abwägung mit der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ohne Zweifel werden die Lieder der CD vom Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG umfasst. Besonders zu beachten ist hierbei, dass es sich um eine Band handelt, die häufig das künstlerische Stilmittel der Satire verwendet.

Als Stilmittel bedient sich die Satire einer extremen Übertreibung, sehr häufig auch einer Übertretung der Grenzen dessen, was vom Publikum als „guter Geschmack“ empfunden wird. Sie verfremdet einen Sachverhalt, hebt Widersprüche in übertriebener und ironischer Weise hervor, stellt kritisch gegenüber, verzerrt einseitig die angeprangerten Zustände und gibt sie der Lächerlichkeit preis, stellt bloß und setzt herab. Dies geschieht meist aus einer einseitig subjektiven Sichtweise des Autors heraus (vgl. www.wikipedia.org).

Auch in dem Lied Nr. 01 wird das Stilmittel der Satire von den Interpreten verwandt, wie sich schon aus dem Titel „Radieschen auf Frischkäse“ ergibt, der eine Verballhornung der Abkürzung RAF darstellt, welche für „Rote Armee Fraktion“ steht. Des Weiteren finden sich in sämtlichen Texten der CD Übertreibungen und Ironie.

Somit stünde auch bei einer Abwägung dieser beiden Verfassungsgüter ein - wenn überhaupt - geringer Grad der Jugendgefährdung einem zumindest nicht geringen Kunstgehalt gegenüber, mit der Folge dass hier der Kunstfreiheit der Vorrang einzuräumen wäre.

Der Tonträger ist daher nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das Gremium sieht ungeachtet dessen jegliche Darstellung, die Gewalt gegenüber Menschen zu rechtfertigen versucht, als sehr bedenklich an. Über eine mögliche Jugendbeeinträchtigung aufgrund vorliegender Texte hatte die Bundesprüfstelle jedoch nicht zu entscheiden. Insbesondere obliegt es daher im Bereich der Tonträger den Erziehenden, solche Inhalte entsprechenden Altersgruppen nicht zugänglich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Monssen-Engberding
Bo



Beglaubigt u. ausgefertigt
Bonn, den 24. OKT. 2012

Herk

Als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle
der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien